# SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

## ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20/91 "SCHÜTZENWIESE" GEMÄSS 10 BAUGB I. VERB. MIT 86 LBAUO M-V

AUFGRUND DER § 10 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG - VORPOMMERN (LBAUO M-V) VOM 06.05.1998 (GVOBL. M-V S. 468) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE BÜRGERSCHAFT VOM FOLGENDEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20/91 "SCHÜTZENWIESE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## TEIL A PLANZEICHNUNG

M.: 1 : 500

N

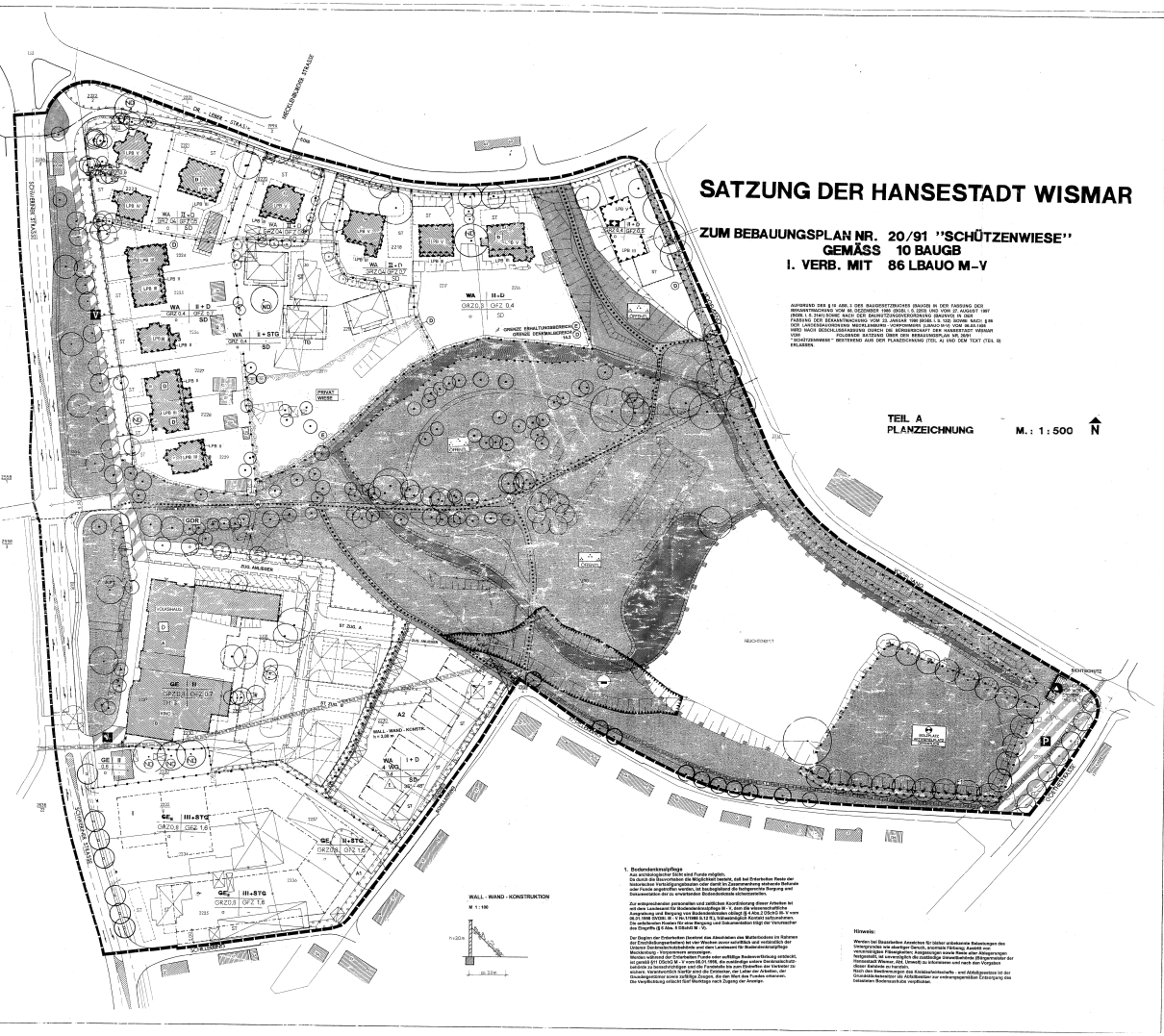


## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE ( § 4 BauNVO )
- GE — GEWERBEGEBIETE ( § 8 BauNVO )
- GEE — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET ( § 8 BauNVO )
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE ( § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauGB )

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO )

- GRZ 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- GFZ 1,0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- II + D — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

### 3. BAUWEISE , BAULINIEN, BAUGRENZEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB , §§ 22 und 23 BauNVO )

- a — NUR EINZELHÄUSER UND ZWEIHÄUSER ZULÄSSIG
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZEN

### 4. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
- HAUPTTRANSFERS

### 5. VERKEHRSFLÄCHEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB )

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- V — ZWECKBESTIMMUNG : VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH ( MISCHVERKEHRSFLÄCHE )
- P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- F + R — FUSS - UND RADWEG

### 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL - ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 , 14 und Abs. 6 BauGB )

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ( ABFALL )
- UNTERGRUND , z.B. ABWASSERLEITUNGEN

### 7. GRÜNFLÄCHEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB )

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- BOLZPLATZ

### 8. WASSERFLÄCHEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB )

- WASSERFLÄCHEN

### 9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB )

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

### 10. LANDSCHAFTSSCHUTZ
( § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB )

- ANPFLANZEN BÄUME
- ERHALTEN SÄUME
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VOM GEWÄSSERN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB )
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- NATURDENKMAL

### 11. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
( § 9 Abs. 5 § 172 Abs. 1 BauGB )

- E — UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSGEBIETEN, WENN IM ERHALTUNGSZIEL BEZEICHNET
- D — UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN ( ENSEMBLES ) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- D — EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

### 12. SONSTIGE PLANZEICHEN
- 20 kV — MIT 20kV - KHW - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB )
- RT — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB )
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DEREN NUTZEN ERHEBLICH MIT UMWELTBEEINTRÄCHTIGEN BELASTET SIND
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ( § 9 Abs. 7 BauGB )
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG, ÖDER DES MASSES DER NUTZUNG, DER BAUWEISE, ODER DER ÜBER BAUGRENZEN ( z.B. § 1 Abs. 4 , § 16 Abs. 5 BauNVO )
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES ( § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB )

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- z.B. LPS V — LÄRMPEGELBEREICH V
- FLURSTÜCKSGRENZE
- z.B. 1987 — FLURSTÜCKSNUMMER
- IN AUSBAU — IN AUSBAU / GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- NEGFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- NEIGFALLENDE BÖSCHUNG
- SICHTDREIECK
- BÖSCHUNG
- NEIGFALLENDE BÖSCHUNG
- LÄRMSCHUTZWAND
- WALL - WAND - KONSTRUKTION
- 50 — SATTELDACH

HINWEIS: LÄNGENMASSE UND HÖHENMASSEN IN METERN

## TEIL B
## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 § 4 a, § 8 BauNVO**

1.1 **Im Allgemeinen Wohngebiet** sind nach § 9 Abs. 3 BauGB ebenfalls die Folgenutzungen zur Wohnungen zulässig.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO nach ausnahmsweise nicht zulässig ( § 1 Abs. 6 BauNVO).

1.3 **Im Gewerbegebiet (Gg) sind Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO** nicht zulässig ( § 1 Abs. 4 BauNVO).
Es sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

2. **Überschreiten der Baugrenze nach § 23 Abs. 3 Bau NVO**

Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen einzelne untergeordnete Anbauten an den straßenzugewandten Gebäudeseiten die Baugrenze um höchstens 3,0 m überschreiten und in ihrer Gesamtlänge maximal 1/3 der Gesamtlänge der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen.

3. **Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 14 BauNVO**

Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

4. **Flächen,die von der Bebauung frei zu halten sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**

Die notwendigen Sichtfelder an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Nutzung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,7 m Höhe über angrenzender Verkehrsfläche dauerhaft freizuhalten. Hinzuhaltenen sind zulässig, sie sind bis zur Höhe von 2,50 m zulässig.

5. **Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**

Die vorhandene Wasserfläche der Volksbaugruben ist zu erhalten. Im Bereich der vorhandenen Nutzung ist eine offene Wasserfläche anzulegen. Diese soll Ausdehnt in das vorhandene und teilweise neu anzubauende Grabensystem erhalten.

6. **Flächen für Abgrabungen § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB**

Am westlichen Bereich des Schützenhofes sind jegere Aufschüttungen abzugraben. Für die neu geplante Wasserfläche ist die Anlagen von naturnahen Böschungen erforderlich.

7. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

7.1 Die als Herrenlebensraum in Sinne des Naturschutzrechtes gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Pflegemaßnahmen, die dem Erhalt dienen, sind zulässig.

7.2 Das von der geplanten Parkanlage umgebene Feuchtgebiet sind das Grundstück 2216/5 mit Schilfröhricht, Sumpfwiesen und Weidengebüschen ist dauerhaft zu erhalten.
Die Pflege und Entwicklung ist durch eine Pflegeplan zu sichern, sind zulässig.
Alle Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung der Vitalität der NSG führen, sind unzulässig.

8. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB**

8.1. Auf den in Teil A gekennzeichneten Flächen sind als Gehölzpflanzung aus Großsträuchern der Arten Flieder, Felsbirn Jasmin, Pfeifenbirn, Haselnuss u.a. anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

8.2. Die Pflanzqualität ist der Gestaltsvorsatz ist mit einer Pflanzung aus bodenständigen Schmalkronen Mehlbeeren, z.Ca. 18 cm stammhöhe. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

8.4. Auf der Fläche zwischen Schützenweg und privaten Grundstücken an dem dieses Gebiet/Haus aus Bäume- und Deckensträucher der Art Parkrosen, Flieder,Felsbirn Jasmin, Forsythien, Spireen, Liguster, Efeuran u.a. zu pflanzen.

8.5 **Im Allgemeinen Wohngebiet** sind an den privaten Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Grün oder Verkehrsflächen der Dr. - Leber - Straße und der Schweriner Straße sowie mit Gehölzen bepflanzte Flächen in einer Breite von mindestens 3 m in der Arten wie 8.4 anzulegen. Eine Unterschreitung für vorhandene Zufahrten ist zulässig.

9. **Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB**

Die in Teil A gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

10. **Stellplätze § 12 Abs. 6 BauNVO**

**Stellplätze sind nur auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen** im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Baugrenze sowie auf den ausgewiesenen TF-Flächen zulässig.

11. **Erhaltung baulicher Anlagen § 172 Abs. Nr. 1 BauGB**

Die in dem mit dem Buchstaben E ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Wohngebäude sind zu erhalten.

12. **Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** ( § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

- Fläche A 1 (Gewerbebereich)

Auf der ausgewiesenen Verdachtsfläche sind nach Abriss der entsprechenden Gebäude oder Anlagen Altkontaminationsuntersuchungen durchzuführen.
Notwendige Sanierungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung durchzuführen.
Die ausgewiesene Verdachtsfläche ist im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäudeabriss einer Beräumungspflicht der geplanten Nutzung zu zuführen.

- Fläche A 2 ( Wohnbereich)

Aufgrund gerichtsfähiger Belastungen des ansässenden Bodens sind auf der gesamten ehemaligen Fläche mindestens 30 cm schadsauberer Oberboden aufzutragen.
Iconic EnergieCity ist ein sanierender Boden durchgeführt werden (Bodenentlig, Fundamente, Kellen, Ver- und Entsorgungsleitungen u.ä.), sind bei der Verwertung des schadbelasteten Bodenaushubs die abfallrechtlichen Verwertungsbestimmungen (LAGA TR 20 Z 1.2) einzuhalten.

Bis im Gutachten der SGS Control-Co vom 29. Januar 2000 ausgewiesenen Fläche im Bereich des Abfliegers sowie die mit Altkontaminationsverdachten belasteten Fläche (ca. 37 m² entnehm Schürfung und Liw-Untersuchtlicht) sind vor Satzung des B-Planes durch Bodenaustausch zu sanieren.

***A. Flächen für Vorsorgemaßnahmen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

In die in Teil A gekennzeichneten Bereichen ist der Schweizer Straße und Dr. - Leber - Str. werden die Orientierungswerte der DIN 18005 in den Beiblatt 1 aus DIN 18005 überschritten. Für Nachweis von Schutzmaßnahmen in diesem Bereich sind passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 - Lärmpegelbereich verser. Planerfertig. - Schallschutz.

Fläche P1 - Auf der Fläche P1 sind Maßnahmen zur Reduzierung der vom Abtropfverkehr - Belastungsgebiet ausgehenden Immissionen durchzuführen.
Art: Abscheideranlage Behandlungsklasse, Wirk. Wasch.m.) und Betreuung der Anlagen durch Fachfirma. Nachweis der Betreuung ist der Unteren Wasserbehörde/Abfallbehörde auf der Schaffung einzureichen die Abtropfplätze vorzunehmen.

**Baugestalterische Festsetzung**

1. Es mit den Buchstaben E gekennzeichneten Gebiet sind die Baukörperformen, insbesondere Dachneigung und Firstausgleichsrichtungen, an einen Erhalt vorhandene Adressen an den ursprünglichgemachten Gebäudeteilen sind in Gestalt und Material dem Ringcharakter entsprechen. Materialien, die andere verfremden (Dunkelziegel, weiße und glänzende Oberflächen sind unzulässig.

2. Vorhandenen

2.1. Im gesamten Plangebiet sind Werbeanlagen, die in keinem Bezug zu den auf den Grundstücken befindlichen Einrichtungen stehen, unzulässig.

2.2. Aufgaben der Außenwerbung dürfen die Brüstungshöhe des 1. OG nicht überschreiten.

3. Brüfordungen

3.1. Brüfordungen anstieg der Straßenbegrenzungslinie dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

3.2. Bei Einfahrungen innerhalb der Baugrenzen privaten und öffentlichen Gewässer sind Mauern unzulässig.

## AUFSTELLUNGSVERMERKE

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Bau GB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 19.12.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 09.10.1992 erfolgt.
Wismar, 10.03.2000 Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2Abs. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bau GB i.V.m. § 21 Abs. 1 LPlG mit Schreiben vom 15.12.1992 beteiligt worden.
Wismar, 13.09.2000 Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Bau GB ist am 26.11.1992 durch ortsübliche Bekanntmachung eingeleitet worden. Zusätzlich wurde eine Bürgerversammlung am 26.11.1992 durchgeführt. Zeitweilige Planungsunterlagen haben in der Zeit vom 14.12.1992 bis 22.01.1993 während der Dienststunden im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, sowie am 14.12.1992 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauamt, Abt. Bauleitplanung, der Hansestadt Wismar, Bauhofstraße 4, zur Einsicht ausgelegen.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Frist und jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.11.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wismar, 10.09.2000 Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Bau GB mit Schreiben vom 15.12.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, 10.09.2000 Die Bürgermeisterin

5.1 Die Bürgerschaft hat am 27.10.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, die Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Wismar, 10.09.2000 Die Bürgermeisterin

5.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Stand Oktober 1994, ist gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB in der Zeit vom 17.11.1994 bis 22.12.1994 während der Dienststunden im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, sowie am 8.12.1994 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauamt, Abt. Bauleitplanung, der Hansestadt Wismar, Bauhofstraße 4, zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.11.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Wismar, 10.09.2000 Die Bürgermeisterin

5.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Bau GB erneut öffentlich ausgelegt worden.
Ort und Dauer der Planung benachrichtigt Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Bau GB mit Schreiben vom 30.11.1995 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, 10.05.2000 Die Bürgermeisterin

5.4 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.06. bis 21.06.2000 während der Dienststunden im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, sowie am 6.06.2000 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauamt, Abt. Bauleitplanung, der Hansestadt Wismar, Bauhofstraße 4, gemäß § 3 Abs.2 Bau GB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur persönlich abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 8.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Wismar, 10.05.2000 Die Bürgermeisterin

6. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Stand Juni 2000, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 2 Bau GB am 30.08.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, 6.06.2001 Die Bürgermeisterin

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.08.2001 von der Bürgerschaft gemäß § 10 Bau GB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.08.2001 gebilligt.
Wismar, 6.06.2001 Die Bürgermeisterin

8. Der Beschlußausgleich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, 6.06.2001 Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am am 30.08.2001 erteilt.
Ausschluß und bestätigt.
Die Bebauungsgenehmigung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, 6.06.2001 Die Bürgermeisterin

10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist mit Begründung und Zusammenfassung der Verfahrens- und Planungsschritten und mit Bürgern der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 5Bau GB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am **12.09.2001** in Kraft getreten.
Wismar, 12.09.2001 Die Bürgermeisterin

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Baugesetzbuch ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke ( Baunutzungsverordnung - BauNVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Juni 1990 ( BGBl. I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 ( BGBl. I S. 466 )
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts ( Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV ) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I Nr. 3)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 06. Mai 1998 ( GVO Bl. S. 468, ber. in GVO Bl. S. 612)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVO Bl. S. 29)
- Denkmalschutzgesetz des Landes M-V vom 06.01.1998 ( GVO Bl. M-V Nr. 1/98 )
- Denkmalschutzverordnung vom DATT 1999
- Erhaltungssatzung " Altstadt Wismar " vom 06.10.1994

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 10 000

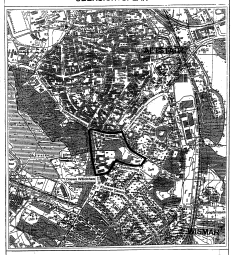


HANSESTADT WISMAR

**BEBAUUNGSPLAN NR. 20/91**

**"SCHÜTZENWIESE"**

**SATZUNG**

BEARBEITUNG : BÜROGEMEINSCHAFT G. ADOLPH

INTARBEIT : BAUAMT, ABT. STADTPLANUNG

STAND: JULI 2001